



Merkblatt B9b

August 2018

Anweisung für das Versenden oder den Transport von mit pathogenen Organismen infizierten Tieren

Wichtige Hinweise zum Transport von infektiösen Tieren

Wenn während eines Forschungsprojekts Tiere transportiert werden sollen, muss dies zwingend

- in der ESV-Meldung (Einschliessungsverordnung; Meldung via Ecogen) vermerkt sein.
- in der Bewilligung des Veterinäramtes für den Tierversuch vermerkt sein.

Einstufung der Gefährlichkeit

Kategorie A

Pathogene, welche bei Exposition (physischer Kontakt, Bisswunden) bei ansonsten gesunden Menschen/Tieren dauerhafte Behinderungen oder lebensbedrohende oder tödliche Krankheiten hervorrufen können.

Solche Tiere dürfen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt transportiert werden. Es wird daher im Rahmen dieses Merkblatts nicht weiter auf Kategorie A-Tiere eingegangen.

Kategorie B

Pathogene, welche bei Exposition bei ansonsten gesunden Menschen/Tieren KEINE dauerhafte Behinderungen oder lebensbedrohende oder tödliche Krankheiten hervorrufen können.

Transport infizierter Tiere mit Organismen der Kategorie B

Da lebende Tiere nicht gemäss den geltenden ADR/SDR Vorschriften verpackt werden können (doppelt flüssigkeitsdicht), hilft dieses Merkblatt, die Vorschriften soweit es geht zu berücksichtigen. Die hier dargestellte Transportweise wurde den Behörden (AWEL und dem Veterinäramt des Kantons Zürich) vorgestellt und von ihnen als anwendbar genehmigt. Mit der in diesem Merkblatt dargestellten Verpackungsweise unterliegt der Transport von mit Kategorie B infizierten Tieren keinen weiteren Vorschriften des ADR/SDR.

Pflichten des Absenders

Verpacken

Die Tiere müssen ausbruchsicher verpackt sein. Einstreu, Tierausscheidungen oder Futter/Wasser dürfen nicht aus der Verpackung austreten.

Bei Fragen zur Verpackungsart oder zu Bezugsquellen für Verpackungsmaterial, wenden Sie sich an den Gefahrgutbeauftragten der Abteilung Sicherheit und Umwelt der UZH.

Falls Pathogene über die Luft übertragen werden können, oder durch z.B: blutsaugende Insekten weitergegeben werden können, muss der innere Käfig mit geeigneten Massnahmen (Hepa-Filter, Moskitonetz...) versehen werden.

- Der Absender muss sicherstellen, dass den Tieren während des gesamten Transports ausreichend Wasser und Futter zur Verfügung steht.
- In der Infektionseinheit kontrolliert der Absender den Gesundheitszustand der zu transportierenden Tiere per Augenschein. Allfällige Verletzungen und Krankheiten müssen schriftlich festgehalten werden.
- Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Käfigen oder Boxen transportiert werden. Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu transportieren.
- Der Absender ist verantwortlich, dass die Tiere unverzüglich nach dem Ausschleusen aus dem Tierbetrieb an den Zielort abtransportiert werden.

Vorgehen beim Verpacken für den **selbstständigen** Transport einiger Tiere **innerhalb oder zwischen Liegenschaften der UZH oder auf dem Platz Zürich**

- Einen sauberen dunkelbraunen 134°C autoklavierbaren IVC (individually ventilated cage) (U-TEMP) verwenden. Diesen bei der Einschleusung in die Infektionseinheit ausserhalb der Türschwelle absetzen, nicht in die Infektionseinheit hineinnehmen.



Vorgehen beim Verpacken für den Transport durch einen **Kurier** oder beim Versand zu **Empfänger ausserhalb Platz Zürich (schweizweit)**

- Eine Einwegtransportbox Typ 2 (27x27x16.5 cm) verwenden (siehe unteres Bild, innere Box). Diese bei der Einschleusung in die Infektionseinheit ausserhalb der Türschwelle absetzen, nicht in die Infektionseinheit hineinnehmen.



- Die Tiere in der Infektionseinheit in eine geeignetes Transportgefäss setzen die Tiere damit in den IVC übertragen. IVC mit den Klipps sofort gut verschliessen.
- Ausserhalb der Infektionseinheit, bevor der Tierstall verlassen wird, den IVC in einen zweiten mit Traggriff versehenen Käfig stellen.
- Deckel des Plastikkäfigs gut verschliessen.
- Die Tiere in der Infektionseinheit in eine geeignetes Transportgefäss setzen die Tiere damit in die Transportbox Typ 2 übertragen. Transportbox sofort gut verschliessen und zukleben.
- Ausserhalb der Infektionseinheit, bevor der Tierstall verlassen wird, die kleine Transportbox Typ 2 in eine zweite, grössere Transportbox des Typs 3 (42x29x15 cm, siehe Bild oben äussere Box) stellen. Die zweite Box ebenfalls gut verschliessen.

Verpackung kennzeichnen

Auf der Zweitverpackung muss gut sichtbar die Raute 3373 (Seitenlänge min 10 cm) inklusive des dazugehörigen Textes (siehe Bild) angebracht sein.

Entsprechende Kleber können bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt bezogen werden.



LEBENDE, INFEKTIÖSE TIERE
BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B

Nur nach Rücksprache mit dem Versender bzw.
Empfänger zu öffnen.

Beförderungspapiere ausfüllen

Für jeden Transport von infektiösen Tieren ist ein Beförderungspapier auszufüllen und während des Transports von der Transportperson mitzuführen.

In einem Beförderungspapier werden Angaben zum Absender (inkl. Ansprechperson und Telefonnummer), Transporteur, Empfänger sowie zu der transportierten Ware gemacht. Eine Vorlage eines [Beförderungspapiers](#) stellt die Abteilung Sicherheit und Umwelt zur Verfügung.

Unfallmerkblatt bereitstellen, falls Transport mit einem Fahrzeug erfolgt

Beim Transport mit einem Fahrzeug muss bekannt sein, wie bei einem Unfall/Zwischenfall vorzugehen ist. Ein [Unfallmerkblatt](#) mit allgemeinen Vorgehensweisen wird von der Abteilung Sicherheit und Umwelt in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.



Transportpersonal unterweisen

Der Absender ist verantwortlich, dass der Transporteur über die folgenden Punkte unterrichtet wird:

- Der Transporteur darf mit infektiösen Tieren gewisse Tunnel (insbesondere Gotthardtunnel) nur mit spezieller Bewilligung durchfahren! Nehmen Sie mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt Kontakt auf, um die entsprechenden Papiere und Abläufe zu besprechen.
- Während des Transports von infektiösen Tieren dürfen keine Fahrgäste befördert werden, wenn der Transport über der Freigrenze (UN 3373 = 333kg Bruttomasse) erfolgt.
- Während der Ladearbeiten und während des Transports darf nicht geraucht werden.
- Das Öffnen eines Versandstückes während des Transports ist verboten.
- Der Absender übergibt dem Transporteur vor dem Transport die Beförderungspapiere und erklärt ggf. deren Inhalt.

Pflichten des Transporteurs

- Der Transporteur muss sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente (Beförderungspapiere und Unfallmerkbblatt) vorhanden sind.
- Mit Vorteil überlegt er sich vor dem Transport den Weg, den er nehmen möchte, erkundigt sich ggf. über mögliche Verkehrshindernisse wie Baustellen, Staus etc.
- Er ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für Tiere verantwortlich.
- Er muss die Tiere nach dem Einladen unverzüglich an den Bestimmungsort transportieren.
- Die Käfige sind sorgfältig, ohne Stösse, Schläge, Kippen zu transportieren.
- Er muss die Ankunft der Tiere dem Empfänger umgehend melden.

Transport zu Fuss

- Der Transporteur darf die Transportkiste/n nirgends unbeaufsichtigt abstellen oder zwischenlagern, sondern muss sie auf direktem Weg zum Bestimmungsort bringen.

Transport per Fahrzeug

- Der Transporteur ist verantwortlich, dass Transportboxen im Fahrzeug entsprechend gesichert werden.
- Der Transport ist rasch und schonend durchzuführen. Starkes Beschleunigen und bruskes Abbremsen sind auf das Minimum zu beschränken.
- Das Fahrzeug muss während des ganzen Transports überwacht sein und darf niemals unbeaufsichtigt gelassen werden.

Pflichten des Empfängers

Kontrolle bei Ankunft am Zielort

- Der Empfänger muss die Tiere gemeinsam mit dem Transporteur unverzüglich ausladen.
- Er muss die Anzahl der gelieferten Tiere mit den Angaben im Begleitdokument vergleichen.
- Er muss den Gesundheitszustand der Tiere überprüfen.
- Er muss die auf dem Transport erlittenen Verletzungen der Tiere schriftlich festhalten.